

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 23.04.1941

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 23. April 1941. 65. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 89. Verordnung vom 21. April 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.  
— Berichtigung.

## Nr. 89.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 21. April 1941.

Auf Grund der §§ 2 und 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsschulgesetzes vom 5. Mai 1937 wird folgendes bestimmt:

### 1.

Wo noch keine Hauswirtschaftlichen Berufsschulen vorhanden sind, sind an den ländlichen Berufsschulen, die fortan die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule“ zu führen haben, sofort hauswirtschaftliche Berufsschulklassen nach dem Muster der Klassen der dreijährigen Hauswirtschaftlichen Berufsschule einzurichten.

### 2.

In die Hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die hauswirtschaftlichen Berufsschulklassen an den Landwirtschaftlichen

Berufsschulen sind alle berufsschulpflichtigen Mädchen einzuschulen, die nach ihrer beruflichen Tätigkeit keine landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische oder Sonderberufsschule besuchen müssen.

3.

Der Landkreis Wesermarsch hat zum 1. Mai 1941 für den Bezirk der Stadtgemeinde Nordenham und die Bezirke der Gemeinden Abbehausen, Burhave und Dedesdorf eine dreijährige Hauswirtschaftliche Berufsschule in Nordenham zu errichten.

Oldenburg, den 21. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Brauer.

#### Berichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1941, betr. Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt, Oldb. Ges. Bl. S. 301, ist im letzten Absatz statt „der Landrat in Oldenburg“ zu setzen: „der Landrat in Vechta“.

Oldenburg, den 3. April 1941.

Staatsministerium.

Joel.